



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

VuV e.V. | Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main

ESMA
CS 60747
201-203 rue de Bercy
75012 Paris
Frankreich

Ihre Zeichen/Nachricht vom
2022 ESMA 34-472-373

Unser Zeichen Telefon, Name
+49 69 660 550-114 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, 16. Februar 2023

Betreff: Konsultation Leitlinien für Fondsnamen

ESMA 34-472-373

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass

- aus dem Irreführungsverbot und dem Fondsnamen keine konkreten Schwellenwerte abgeleitet werden können
- und
- zur Einführung von Schwellenwerten spezifische Fondskategorien definiert werden müssten, denen dann die geeigneten Schwellenwerte zugeordnet werden könnten.

Vorbemerkungen

1. Als Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. begrüßen wir jede Maßnahme, die dazu beiträgt, greenwashing zu vermeiden und die Institute dazu bewegt, ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitskonzept zu entwickeln. Wir haben unsere Mitglieder von Anfang an dazu angehalten, ihre Anlagestrategie transparent und nach der Terminologie der OffenlegungsVO (SFDR) auszurichten. Die Komplexität der Regulierung, der Terminologien sowie das Fehlen eines einfachen Datenbestandes hat leider dazu geführt, dass ein Großteil unserer Mitglieder sich dazu entschieden hat, in der Finanzportfolioverwaltung vorerst kein

Nachhaltigkeitskonzept anzubieten. Das heißt, dass der Großteil unserer Mitglieder weder ökologische oder soziale Merkmale bewerben noch Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllen. Dies liegt - um es nochmals zu wiederholen – ausschließlich an der Überregulierung und der Komplexität, die entweder nur von sehr großen Anbietern oder aber von auf ESG-Themen spezialisierten Anbietern erfüllt werden können.

2. Wir sehen das in dem Entwurf zum Ausdruck kommende Bedürfnis, bei Investmentfonds bestimmte Mindestquoten zur Erfüllung der jeweils „beworbenen“ ökologischen oder sozialen Merkmale oder des jeweils „angestrebten“ Nachhaltigkeitsziels vorzusehen. Allerdings haben wir erhebliche Bedenken, die in dem Entwurf vorgesehenen Schwellenwerte aus dem werblichen Irreführungsverbot abzuleiten. **Nach unserer Einschätzung besteht in Art. 4 Abs.1 VO 2019/1156 keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Einführung von konkreten Schwellenwerten.** Die Frage, ob ein Fondsname „fair, eindeutig und nicht irreführend“ ist, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Begleitumstände beantwortet werden und nicht schematisch nach Schwellenwerten.
 - 2.1 Der Name eines Fonds allein ist als Anknüpfungspunkt für eine pauschale Regulierung von Schwellenwerten ungeeignet. Denn eine mögliche „Irreführung“ ist nicht auf den Fondsnamen begrenzt, sondern kann sich aus allen werblichen Beschreibungen ergeben. Daher ist in Art. 4 Abs.1 VO 2019/1156 von „an Anleger gerichteten Marketing-Anzeigen“ die Rede. Das bedeutet, dass die Anzeigen in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind.
 - 2.2 Feste Schwellenwerte sind aus unserer Sicht daher ungeeignet, einen abschließenden Maßstab für eine „Irreführung“ oder umgekehrt die „Redlichkeit“ zu geben. Denn je nach Einzelfall kann ein Fondsname noch nicht irreführend sein, obgleich „nur“ 79% der Anlagen dazu verwendet werden, die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale oder das nachhaltige Anlageziel zu erfüllen. Umgekehrt kann eine Marketing-Anzeige durchaus irreführend sein, obgleich die vorgesehene Quote von 80% erfüllt ist.
 - 2.3 Für die Frage der „Irreführung“ und der „Redlichkeit“ kommt es nicht allein auf den Fondsnamen, sondern in erster Linie auf die kommunizierte Anlagestrategie an. Wenn zum Beispiel in den Anlagerichtlinien eindeutig und verständlich verankert ist, dass „nur“ 60% der Anlagen in die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale investiert werden, dann ist ein etwaiger nachhaltigkeitsbezogener Fondsname („ESG...“) nicht irreführend. Ein Investmentfonds, der nur 60% der Anlage oder noch deutlich weniger in nachhaltigkeitsbezogene Anlagen investiert, kann immer noch einen nachhaltigkeitsbezogenen Namen tragen, solange nachvollziehbar bleibt, wie hoch die Quote der nachhaltigkeitsbezogenen Investments ist.

- 2.4 Im Übrigen können nicht alle ESG-bezogenen Bezeichnungen in einem Fondsnamen einheitlich mit den gleichen Quoten beurteilt werden. Wenn zum Beispiel im Fondsname ausgedrückt wird, dass ESG nur eine untergeordnete Rolle spielt (zum Beispiel „ESG-light“), wäre es offenkundig unverhältnismäßig, hier eine Quote von 80% vorzuschreiben.
- 2.5 Auch soweit im Fondsnamen der Begriff „nachhaltig“ enthalten ist, sehen wir für einen Schematismus, dass in diesem Fall mindestens 50% der 80% in nachhaltige Investments investiert sein müssen, keine Rechtsgrundlage. Die Berechnung ist viel zu schematisch und wirkt konstruiert.
3. Nach unserer Auffassung können die in dem Konsultationsentwurf genannten Schwellenwerte auch nicht als Indiz für die Einstufung der „Irreführung“ herangezogen werden. Die Beurteilung von „fair, eindeutig und nicht irreführend“ setzt eine umfassende Abwägung aller werblichen Aussagen voraus.
4. Für die Festlegung von Schwellenwerten ist nach unserer Auffassung eine konkrete Rechtsgrundlage erforderlich, die ausdrücklich zur Festlegung von Schwellenwerten ermächtigt. Hier wäre es sicher sinnvoll, auf regulatorischer Ebene unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit **verschiedene Fondskategorien zu definieren**, denen dann bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Anforderungsprofile zugeordnet werden. Wer sich dann einer definierten Fondskategorie zuordnen möchte, muss die jeweiligen Mindestwerte einhalten.

Zu den einzelnen Fragen:

F1: Halten Sie die Einführung quantitativer Schwellenwerte zur Bewertung der Fonds für notwendig? Namen der Fonds?

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung von quantitativen Schwellenwerten im Bereich von Investmentfonds aus Gründen der Transparenz. Aus dem Fondsnamen lassen sich aber keine Mindestquoten ableiten.

F2: Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Schwellenwert von 80 % des Mindestanteils der Investitionen für die Verwendung von ESG- oder wirkungsbezogenen Begriffen im Namen eines Fonds einverstanden? Falls nicht, erläutern Sie bitte die Gründe und machen Sie einen Alternativvorschlag.

Wir haben hiergegen Bedenken. Siehe Vorbemerkung Nr.2.

F3: Sind Sie damit einverstanden, dass ein zusätzlicher Schwellenwert von mindestens 50 % des Mindestanteils nachhaltiger Anlagen für die Verwendung des

Wortes "nachhaltig" oder eines anderen nachhaltigkeitsbezogenen Begriffs im Namen des Fonds festgelegt wird? Falls nicht, begründen Sie dies bitte und machen Sie einen Alternativvorschlag.

Wir haben hiergegen Bedenken. Siehe Vorbemerkung Nr.2. Für den Alternativvorschlag siehe Vorbemerkung Nr.4

F4: Sind Sie der Meinung, dass es alternative Möglichkeiten gibt, den Schwellenwertmechanismus zu gestalten? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihren Alternativvorschlag.

Siehe Vorbemerkungen Nr.4

F5: Sind Sie der Meinung, dass es andere Möglichkeiten als die vorgeschlagenen Schwellenwerte gibt, um das aufsichtliche Ziel zu erreichen, sicherzustellen, dass ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Bezeichnungen von Fonds mit ihren Anlagemerkmalen und -zielen übereinstimmen? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihren Alternativvorschlag. Falls ja, erläutern Sie bitte Ihren Alternativvorschlag.

Siehe Vorbemerkungen Nr.4

F6: Halten Sie Mindestschutzmaßnahmen für Investmentfonds mit einem ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff in ihrem Namen für erforderlich? Sollten solche Schutzmaßnahmen auf den Ausschlusskriterien gemäß Artikel 12 Absätze 1 bis 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission beruhen? Falls nicht, erläutern Sie, warum, und machen Sie einen Alternativvorschlag.

Mindestschutzmaßnahmen sind zweckmäßig. Sie können aber nicht aus dem Fondsnamen allein abgeleitet werden.

F7: Sind Sie der Meinung, dass für die Zwecke dieser Leitlinien besondere Bestimmungen für die Berechnung von Schwellenwerten für Derivate gelten sollten?

a) Würden Sie vorschlagen, den fiktiven Wert oder den Marktwert für die Berechnung des Mindestanteils der Investition zu verwenden?

b) Gibt es weitere Maßnahmen, die Sie für Derivate zur Berechnung des Mindestanteils an Investitionen empfehlen würden?

Hierzu haben wir keine Meinung.

F8: Sind Sie damit einverstanden, dass für Fonds, die einen Index als Referenzbenchmark angeben, dieselben Anforderungen an den Fondsnamen gelten sollten wie für jeden anderen Fonds? Falls nicht, begründen Sie dies und machen Sie einen Alternativvorschlag.

Weder aus dem Fondsnamen noch aus einem zugeordneten Index lassen sich konkrete Schwellenwerte ableiten. Hierzu ist die Festlegung spezifischer Fondskategorien erforderlich.

F9. Würden Sie zwischen der physischen und der synthetischen Nachbildung eines Index unterscheiden, zum Beispiel in Bezug auf die gehaltenen Sicherheiten?

Hierzu haben wir keine Meinung.

F10. Sind Sie damit einverstanden, dass in diesen Leitlinien besondere Bestimmungen für "Auswirkungen" oder auf Auswirkungen bezogene Namen enthalten sind?

Nein. Das Konzept sollte nicht umgesetzt werden.

F11. Sollte es in diesen Leitlinien besondere Bestimmungen für "Übergang" oder übergangsbezogene Namen geben? Wenn ja, wie sollten sie lauten?

Nein. Das Konzept sollte nicht umgesetzt werden.

F12. Die Vorschläge in diesem Konsultationspapier beziehen sich auf die Namen von Investmentfonds im Hinblick auf spezifische sektorale Anliegen. In Anbetracht der Tatsache, dass die SFDR-Offenlegungen auch für andere Sektoren gelten, denken Sie, dass diese Vorschläge Auswirkungen auf andere Sektoren haben könnten, und wenn ja, würden Sie es für sinnvoll halten, ähnliche Leitlinien für andere Finanzprodukte zu haben?

Das Irreführungsverbot gilt nicht nur für Investmentfonds, sondern auch im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen der MiFID (Artikel 23 Abs.3 Verordnung 65/2014 und Art. 44 Verordnung 565/2017). Die Festlegung von Schwellenwerten für die Namen von Investmentfonds könnte daher Auswirkungen auch für die Namen von Anlagestrategien im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung haben. Für eine derartige Festlegung sehen wir keinen Grund. Anlagestrategien im Bereich der Finanzportfolioverwaltung werden nicht in gleicher Weise wie Investmentfonds vertrieben. Der Name einer Anlagestrategie

spielt im Bereich der individuellen Finanzportfolioverwaltung eine wesentlich geringere Bedeutung.

F13. Sind Sie damit einverstanden, dass für bestehende Fonds eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Leitlinien vorgesehen wird? Falls nicht, erläutern Sie bitte die Gründe und machen Sie einen Alternativvorschlag.

Nein. Das Konzept sollte nicht umgesetzt werden. Auch unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist sind die mit einer Umbenennung der Investmentfonds verbundenen Anforderungen nicht zumutbar. Auch aus Sicht der Anleger wäre die entstehende Verwirrung unverständlich.

F14. Sollten die Bestimmungen zur Namensgebung auf geschlossene Fonds ausgedehnt werden, die ihre Zeichnungsfrist vor dem Datum der Anwendung der Leitlinien beendet haben? Wenn nicht, erläutern Sie bitte Ihre Antwort.

Nein. Das Konzept sollte nicht umgesetzt werden.

F15. Welche Auswirkungen werden durch die Einführung der vorgeschlagenen Leitlinien erwartet?

Wahrscheinlich müssten sich zahlreiche Investmentfonds umbenennen, weil die Mindestwerte nicht eingehalten werden können.

F16. Welche zusätzlichen Kosten und Vorteile würden die Einhaltung der vorgeschlagenen Leitlinien für den/die von Ihnen vertretenen Interessenvertreter bringen? Bitte geben Sie, sofern verfügbar, quantitative Zahlen an.

Hierzu können wir keine Angaben machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nero Knapp
Geschäftsführender Verbandsjustiziar